

04.01.2012

Kein „Kosten-Schock“ beim Zahnersatz

Stuttgart – Bild.de verkennt die Fakten!

Richtig ist:

Neue Gebührenordnung für Privatversicherte

Seit 1. Januar gilt für privat Zahnärztliche Leistungen eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Die alte GOZ war seit 1988 nicht angepasst worden.

Nun gibt es nach 24 Jahren zum ersten Mal eine Anpassung um 6 Prozent. Dies bedeutet umgerechnet eine jährliche Steigerung um 0,25 Prozent.

Neue Leistungen

Die neue GOZ wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend u. a. aus Privater Krankenversicherung, Bundeszahnärztekammer und dem Bundesministerium für Gesundheit, weitestgehend konsentiert. Neben der Anpassung des Honorars bei einzelnen Leistungen wurden neue Leistungen aufgenommen.

2,3-facher Satz = durchschnittliche Leistung

Das 2,3-fache des Gebührensatzes bildet gem. § 5 Absatz 2 GOZ die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab.

Vergleicht man die Leistungen mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen, so liegen über 60 Leistungen der neuen GOZ unterhalb des Niveaus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Regelung für GKV-Versicherte

Seit 2004 übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen bei Zahnersatzversorgungen, unabhängig von der Versorgung, je Befund einen Festzuschuss für die Regelversorgung. Daran ändert sich durch die neue GOZ nichts.

Zwar kann es sein, dass durch die geänderte Gebührenordnung ggf. bei einzelnen Versorgungen die Zuzahlung steigt. Jeder Zahnarzt hat jedoch bereits bisher seine Preise betriebswirtschaftlich kalkuliert und wird dies auch in Zukunft tun. Eine automatische Kostensteigerung aufgrund der neuen Gebührenordnung, wie von bild.de behauptet, wird es deshalb nicht geben.

Hilfe durch Beratung und Zweitmeinung

Sprechen Sie ausführlich mit Ihrem Zahnarzt über die geplanten Versorgung und die anfallenden Kosten.

Hilfe finden alle Versicherten bei der Zahnmedizinischen Patientenberatung jeden Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr unter der gebührenfreien Hotline 0800/4747800. Ein Termin für eine kostenfreie Zweitmeinung kann bei den Beratungsstellen der für die Regierungsbezirke zuständigen Zahnärzتهäuser vereinbart werden:

- Regierungsbezirk Freiburg, Tel. 0761/4506-352
- Regierungsbezirk Karlsruhe, Tel. 0621/38000-173
- Regierungsbezirk Stuttgart, Tel. 0711/7877-260/ -261 /-262
- Regierungsbezirk Tübingen, Tel. 07071/911-240

Mit freundlichen Grüßen



G. Reiter
Pressesprecher

Kontakt

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg (KZV BW)
Kommunikation und Medien
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Telefon: 0711/7877-219
Telefax: 0711/7877-205
Mail: presse@kzvbw.de
Internet: www.kzvbw.de
www.facebook.com/KZVBW